

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Masterstudiengang Risikomanagement (M. Sc.)
Modul „Regulierung von Finanzdienstleistern“

HAUSARBEIT

Die Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennziffern von der LiqV bis zu den EBA Monitoring Tools - Überregulierung oder Annäherung an die internen Steuerungsinstrumente ?

Vorgelegt von
Andreas Köbe
Gasthörer-Nr.: 10 28 99

Betreuender Gutachter: Prof. Dr. Stefan Janßen

Hannover, den 22.07.2015

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	II
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III
1. Einleitung.....	- 4 -
2. Definition Liquiditätsrisiko	- 4 -
3. Der Faktor Liquiditätsrisiko in der Banken- und Finanzkrise.....	- 5 -
4. Die Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Kennziffern im Bereich Liquiditätsrisiko.....	- 6 -
4.1. Liquiditätsverordnung (LiqV)	- 6 -
4.2. Liquidity Coverage Ratio	- 7 -
4.3. Net Stable Funding Ratio (NSFR)	- 9 -
4.4. EBA-Monitoring-Tools	- 10 -
5. Praxis des Liquiditätsrisikocontrolling in deutschen Kreditinstituten	- 12 -
6. Fazit.....	- 14 -
LITERATURVERZEICHNIS.....	XVI

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASF = Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)

BP = Basispunkt

CRD = Capital Requirements Directive

EBA = European Banking Authority

EURIBOR = Euro InterBank Offered Rate

LAB = Liquiditätsablaufbilanz

LCR = Liquidity Coverage Ratio

L-VaR = Liquidity-Value-at-Risk

LiqV = Liquiditäts-Verordnung

NSFR = Net Stable Funding Ratio

RSF = Reliable Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)

1. Einleitung

Als Konsequenz aus der Banken- und Finanzkrise von 2007 / 2008 steht das Liquiditätsrisiko im besonderen Fokus der Aufsichtsbehörden. Neben der unzureichenden Eigenkapitalausstattung wird ein nicht ädaquates Liquiditätsmanagement und -controlling mit zu risikobehafteten Liquiditätspositionen als Hauptursache für die mangelnde Risikoabsorptionsfähigkeit der Institute in der Banken- und Finanzkrise genannt.¹ Die von den G-20-Staaten beschlossene Verschärfung der Regulierung manifestiert sich - neben den qualitativen Vorgaben aus den im Jahr 2008 veröffentlichten „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ - in den 2011 überarbeiteten Dokument „Basel III – internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung im Bezug auf das Liquiditätsrisiko“ und der daraus resultierenden Umsetzung in Form einer Verordnung (CRD IV) auf europäischer Ebene, die ohne weitere nationale Gesetzgebung in den einzelnen Mitgliedsstaaten anzuwenden ist. Auch wenn mit der 2006 verabschiedeten Liquiditätsverordnung (LiqV) und den 2012 neu veröffentlichten MaRisk auf nationaler Ebene bereits eine merkliche Weiterentwicklung des regulatorischen Instrumentariums erfolgt ist, stellen die neuen Kennzahlen des Baseler Regelwerks Liquidity Coverage Ratio (LCR), Net Stable Funding Ratio (NSFR) und die EBA-Monitoring-Tools eine neue Dimension im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Erhebung von Liquiditätsrisikokennziffern auf internationaler Ebene dar. In der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden welche ökonomischen Konsequenzen die Einführung der Kennziffer für die einzelnen Institute, den gesamten Finanzsektor und für die Volkswirtschaften haben kann und inwieweit dieses neue Regelwerk zu einer Überregulierung des Finanzsektors führt oder ob tendenziell eher die nach der Banken – und Finanzkrise von den Instituten entwickelten Instrumente der internen Liquiditätssteuerung übernommen wurden.

2. Definition Liquiditätsrisiko

Kreditinstitute üben im Rahmen ihrer volkswirtschaftlichen Funktion Liquiditätsfristentransformation aus. Dies bedeutet, dass sie zeitlich auseinander liegende Investitions- und Kredithorizonte verschiedener Marktteilnehmer miteinander in Einklang bringen und die resultierenden Risikopositionen auf Ihren Bilanzen halten.² Neben den Liquiditätsfristentransformationsrisiko sind Kreditinstitute zudem dem Risiko der

¹ Vgl. Noack, T. et. al. (2012), S.9.

² Vgl. Dietz, T. (2012), S. 366.

Marktiliquidität und dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko ausgesetzt. Die Wirkungsweise dieser Risiken lässt sich auf Basis einer fiktiven Liquiditätsfristentransformationsposition nachvollziehen: Bank A refinanziert einen Floater mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einem Kupon von 3-Monats-EURIBOR + 200 BP mit einem 3-Monatsgeld zu EURIBOR + 10 BP. Das Liquiditätsfristentransformationsrisiko besteht nun darin, dass die Prolongation des 3-Monatsgelds ggf. nur zu für die Bank schlechteren Konditionen erfolgen kann. Im Extremfall steigt der Spread des aufzunehmenden Geldes auf der Passivseite über den Spread des auf der Aktivseite gehaltenen Wertpapiers und führt zu einem Verlust aus dieser Position. Dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko ist das Institut in dem Fall ausgesetzt, in dem es nicht mehr in der Lage ist das passivische Geldmarktgeschäft zu prolongieren und zusätzlich auf Grund der Marktiliquidität das Aktivgeschäft nicht zu erwarteten Preisen liquidiert werden kann, so dass eine Begleichung der Verbindlichkeit aus dem Geldmarktgeschäft nicht möglich ist. Lässt man in diesem Beispiel die Möglichkeit außerhalb der Betrachtung, dass die Begleichung der Verbindlichkeit über das Eigenkapital erfolgen könnte, wäre die Zahlungsunfähigkeit gegeben.

3. Der Faktor Liquiditätsrisiko in der Banken- und Finanzkrise

Der Ursprung für die Anfang 2007 ausgebrochene Banken- und Finanzkrise ist in der Kreditvergabep Praxis der Kreditinstitute für den nordamerikanischen Immobilienmarkt begründet. Immobilienkredite werden in diesem Markt üblicherweise mit variabelverzinslichen Konditionen vergeben. Im Zuge der von der FED vorgenommenen Zinserhöhungen bekamen daher viele Kreditnehmer Probleme, die erhöhten Zinsen zu bezahlen. Die daraus resultierenden Verwertungsmaßnahmen der Banken erhöhten das Immobilienangebot und führten zu einem Preisverfall im Immobilienmarkt. Für Banken, die auf Ihrer Aktivseite Verbriefungen mit Immobilien als Sicherheiten führten und die zudem ihre Refinanzierung in Form von Fristentransformationspositionen vorgenommen hatten, ergaben sich daraus die folgenden Probleme. Zunächst wurde die Refinanzierung bzw. die Prolongierung der passivischen Termingelder durch die erhöhten Spreadforderungen der Geldgeber teurer und schließlich für einige Institute unmöglich, so dass die erste Phase der Krise als Liquiditätskrise einzelner Institute beschreiben werden kann.³ Im weiteren Verlauf der Krise sahen sich die Institute, die Verbriefungen mit Immobilienbesicherungen auf der Bilanz hielten, gezwungen Abschreibungen auf diese Positionen vorzunehmen, die das Eigenkapital entsprechend belasteten. Ein zusätzliches Problem waren zugesagte Liquiditätslinien an Zweckgesellschaften, die ebenfalls Liquiditätsfristentransformation

³ Vgl. ebenda, S. 368.

betrieben.⁴ „Die Finanzkrise führte somit als nächstes zu einer Bankenkrise, in der durch eine Abwärtsspirale aus Wertverlusten von Finanzinstrumenten und Marktengpässen die Eigenkapitalbasis vieler Institute immer weiter erodierte.“⁵ In der Folge konnte das Überleben einiger Institute nur mit massiver staatlicher Hilfe bewerkstelligt werden, während einige Banken auch abgewickelt wurden.⁶ In der Banken- und Finanzkrise ist somit zunächst das Risiko der Liquiditätsfristentransformation durch die Ausweitung der Liquiditätsspreads schlagend geworden, das sich dann für einige Institute auf Grund des fehlenden Vertrauens der Marktteilnehmer im Interbankenmarkt und dem daraus resultierendem Versiegens der kurzfristigen Refinanzierungsmöglichkeiten zu einem schlagend gewordenen Zahlungsunfähigkeitsrisiko weiterentwickelte.

4. Die Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Kennziffern im Bereich Liquiditätsrisiko

4.1. Liquiditätsverordnung (LiqV)

Bereits vor Beginn der Banken- und Finanzkrise wurde von der deutschen Aufsicht im Jahr 2006 eine neue Verordnung zur Ermittlung aufsichtsrechtlicher Liquiditätsrisikokennziffern (Liquiditätsverordnung – LiqV) erlassen. Als Weiterentwicklung zur Vorgängerverordnung Grundsatz II wurde in der Liquiditätsverordnung erstmalig eine unterjährige Liquiditätsablaufbilanz mit vier Laufzeitbändern (täglich bis zu einem Monat, ein Monat bis zu drei Monaten; drei Monate bis zu sechs Monaten; sechs Monate bis zu zwölf Monaten) eingeführt. Das erste Laufzeitband dient zudem als Beobachtungskennzahl, die den Wert „1“ als Quotient der Zahlungsmittelzuflüsse im Zähler und der Zahlungsmittelabflüsse im Nenner für den Zeitraum von 30 Tagen nicht unterschreiten darf. Zahlungsmittelüberschüsse im ersten Laufzeitband dürfen auf das nächste Laufzeitband übertragen werden.⁷ Weiterhin wurden im Rahmen der LiqV erstmalig Anrechnungssätze für verschiedene aktivische und passivische Produktgruppen vorgegeben. Auf Ebene der Zahlungsmittelzuflüsse wurden hochliquide Produkte präferiert im Zähler des ersten Laufzeitband angerechnet. Auf Ebene der Zahlungsverpflichtungen wurden dagegen Passiva, deren Stabilität im Sinne eines Verbleibens auf der Bilanz des Instituts als gering bewertet wird, präferiert angerechnet. Ein grundlegendes Gestaltungselement der in der Folge entwickelte Liquiditätsrisikokennziffern wurde somit in der LiqV bereits etabliert.

⁴ Ebenda

⁵ Vgl. Ebenda, S. 369.

⁶ Vgl. Müller, T. (2010), S.1.

⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank (2006), S.3 ff.

Demnach bedecken hochliquide Aktiva instabile Passiva, so dass die Zahlungsfähigkeit des Instituts im Stressfall durch Liquidierung der Aktiva gewährleistet sein soll. Primäre Zielsetzung der Liquiditätsverordnung ist somit die Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Institute für den Zeitraum von 30 Tagen. Die Höhe der in den Liquiditätsfristentransformationspositionen enthaltenen unterjährigen Refinanzierungen wird durch die Liquiditätsablaufbilanz, die ansonsten nur nachrichtlichen Charakter besitzt, zumindest transparent gemacht. Weiterhin erhalten Institute im Rahmen der sog. Öffnungsklausel des § 10 LiqV die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen institutsinterne Liquiditätsrisikoverfahren anzuwenden. Auch wenn einige grundlegende Gestaltungselemente der späteren Liquiditätsrisikokennziffern in der LiqV bereits erkennbar sind, weist die Verordnung zahlreiche Schwachstellen auf. Zunächst wird das Liquiditätsrisiko allein auf Basis von Bilanzwerten ermittelt und die Veränderung von Aufwands- und Ertragspositionen sowie die Zahlungsströme aus Derivaten werden nicht berücksichtigt. Weiterhin stellt das Anrechnungsverfahren zur Ermittlung der Beobachtungskennzahl tendenziell eher eine Fortführung der Umweltbedingungen bei normaler Geschäftstätigkeit dar, so dass Stresssituationen nicht berücksichtigt werden.⁸ Auch die Fristentransformation wird durch die Anrechnungsvorgaben auf die Beobachtungskennzahl nicht oder nur in sehr geringem Umfang eingeschränkt. Insgesamt gesehen stellen die Instrumente der LiqV eine Vorgabe für das dispositive Liquiditätsmanagement dar und sind somit nicht ausreichend um die Institute bezüglich des strukturellen Liquiditätsrisikos krisenfest aufzustellen.

4.2. Liquidity Coverage Ratio

Die auf internationaler Ebene vom Baseler Ausschuss entwickelten Vorgaben⁹ für die Liquiditätsrisikokennziffern werden im Rahmen einer EU-Verordnung (Art. 466 CRR) umgesetzt, ohne dass eine weitere nationale Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten erforderlich ist. Eine der in dieser Verordnung enthaltenen Vorgaben ist die Kennziffer „Liquidity Coverage Ratio“.

$$\text{LCR} = \frac{\text{Hochliquide Aktiva}}{\text{Zahlungsmittelabflüsse} - \text{Zahlungsmittelzuflüsse}}$$

⁸ Vgl. Deutsches Institut für Bankwirtschaft (2010), S. 20.

⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010); S. 4 ff.

Die Kennziffer setzt die hochliquiden Aktiva in Relation zu dem Saldo aus Zahlungsmittelzu- und -abflüssen. Ähnlich der Beobachtungskennzahl aus der Liquiditätsverordnung ist der methodische Aufbau so gestaltet, dass zeitnah liquidierbare Aktiva den Saldo aus Zahlungsmittelzu- und -abflüssen bedecken sollen. Die Kennziffer ist ab dem 1.10.2015 mit einer anfänglichen Quote von 60% einzuhalten. In den Folgejahren erhöht sich die Mindestquote jeweils um 10% zu Beginn des Jahres, bevor diese ab dem 1. Januar 2018 zu 100% zu erfüllen ist¹⁰. Die Anrechnung erfolgt für alle Komponenten im Stressmodus, d.h. dass die Modellierung der Cash Flows eine für das Institut ungünstige Umweltsituation abbildet. Im Zähler werden die Aktiva in drei Klassen nach dem Grad der Liquidierbarkeit (Level 1, Level 2a und 2b) eingeteilt.¹¹ Die Präferenz liegt hierbei bei Staatsanleihen und besicherten Wertpapieren, während unbesicherte Bankanleihen nicht angerechnet werden. Im Nenner werden die Zahlungsmittelabflüsse mit sog. „Run-Off-Faktoren“ gewichtet, während die Zuflüsse - mit einigen Ausnahmen für spezialisierte Kreditinstitute¹² - nur zu 75% angerechnet werden. Die Gewichtung der Zahlungsmittelabflüsse mit dem „Run-Off-Faktor“ erfolgt nach dem Prinzip, dass eine tendenziell geringe Anrechnung eines Produkts eine tendenziell stabile Refinanzierungsquelle darstellt. Präferiert werden hier u.a. Spareinlagen und Eigenkapital. In der Konsequenz sollen demnach zeitnah liquidierbare Aktiva den Saldo aus Zahlungsmittelab- und Zuflüssen für den Zeitraum von 30 Tagen bedecken um die Zahlungsfähigkeit des Instituts zu gewährleisten. Im Rahmen der Anrechnung werden in der LCR auch Eventualverbindlichkeiten und außerbilanzielle Positionen angerechnet, so dass diese Kennzahl das Produktspektrum der Kreditinstitute in einem hohem Maß abdeckt. In methodischer Hinsicht stellt die präferierte Anrechnung einiger Produktgruppen (Staatsanleihen, besicherte Wertpapiere, Spareinlagen) und die gleichzeitige Sanktionierung anderer Produktgruppen (unbesicherte Bankanleihen, Kredite) ein Novum dar. In der Diskussion um die Sinnhaftigkeit der Kennzahlen wird zudem u.a. angeführt, dass die Annahme des Abzugs von Retaileinlagen bei allen Banken gleichzeitig unrealistisch sei, da in der Realität einige Banken vom Abzug der Liquidität bei anderen Banken in Form von höheren Einlagen profitieren werden.¹³ Weiterhin wird die Zusammensetzung des Anleihenpools für die im Zähler der LCR dargestellten Bestände an hochliquiden Aktiva kritisiert. Die einseitige Präferenzierung von Staatsanleihen widerspricht demnach dem Grundgedanken der Diversifikation in der Portfoliosteuerung und birgt die Gefahr von Marktverwerfungen im Krisenfall. Problematisch ist zudem die ungleiche Behandlung ähnlicher Sachverhalte. „Der Run-Off-Faktor von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die Banken gewährt werden, beträgt 100%, während umgekehrt die von den Banken erhaltenen Linien zu 0% als Inflow angerechnet werden können.“¹⁴

¹⁰ Vgl. Cluse, M (2015), S. 2.

¹¹ Vgl. ebenda, S.3.

¹² Vgl. ebenda, S.8.

¹³ Vgl. Seifert, M. (2012), S. 356

¹⁴ Ebenda, S. 359.

Insgesamt lässt sich die Kritik an der LCR dahingehend zusammenfassen, dass „das Stress-Szenario der LCR [...] die einzelnen Krisenerfahrungen aus der Finanzmarktkrise 2007-2009 zu einem unrealistischen, in sich inkonsistenten und insgesamt zu extremen Szenario“¹⁵ kumuliert.

4.3. Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Die zweite Kennzahl der EU-Verordnung (Art. 466 CRR) ist die „Net Stable Funding Ratio“. Zielsetzung dieser Kennzahl ist die Sicherstellung einer stabilen Refinanzierungsbasis für den Zeitraum von einem Jahr.

$$NSFR = \frac{\text{verfügbarer Betrag stabiler Refinanzierung}}{\text{erforderlicher Betrag stabiler Refinanzierung}} > 100\%$$

Diese Kennzahl ist nach jetzigem Stand ab 2018 verbindlich einzuhalten. Aktuell erhalten die Aufsichtsbehörden bereits entsprechende Datenlieferungen. Die Berechnung erfolgt in dem der verfügbare Betrag der Refinanzierung in Relation zum erforderlichen Betrag der Refinanzierung gesetzt wird. Der Quotient hieraus muss mindestens 1 betragen. Die Anrechnung der Passiva auf den verfügbaren Betrag im Nenner erfolgt mittels des Available-Stable-Funding-Faktor (ASF-Faktor). Präferiert angerechnet werden hier bspw. Eigenkapital und private Einlagen. Die Anrechnung der Aktiva auf den erforderlichen Betrag erfolgt auf Basis des Reliable-Stable-Funding-Faktor (RSF-Faktor). Hier werden Staatsanleihen und Cash-Positionen mit einem geringen Faktor, unbesicherte Bankanleihen und Kredite mit einem hohem Faktor angerechnet. Die Wirkungsweise der Kennzahl besteht somit darin, dass tendenziell stabile Passiva tendenziell schwer liquidierbare Aktiva bedecken. Die Anrechnungsfaktoren simulieren, ähnlich wie bei der LCR, einen Stressfall. Durch die begrenzte Anrechnung der zur Verfügung stehenden Refinanzierung wird die Möglichkeit zum Aufbau von Fristentransformationspositionen mit Passivpositionen bis zu einem Jahr Laufzeit begrenzt. Auch bei dieser Kennzahl wirkt sich die von der Aufsicht definierte Produktpräferenz aus, da Staatsanleihen und private Einlagen präferiert und unbesicherte Bankanleihen und Kredite sanktioniert werden. Um beim Aufbau des Liquiditätspuffers Erträge ökonomisch sinnvolle Erträge generieren zu können, werden Banken Fristentransformationspositionen mit Refinanzierungen von

¹⁵ ebenda, S.356

länger als einem Jahr mit Staatsanleihen höheren Risikogehalts kombinieren.¹⁶ Auch im Fall der NSFR werden sich die Aktivitäten zur Einhaltung der Kennzahl somit auf die Portfoliostruktur der Institute auswirken. Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Sanktionierung des traditionellen Kreditgeschäfts durch die für diese Produkte vorgegebenen, relativ hohen Anrechnungssätze im Nenner verhältnismäßig ist. „Denn ein essentieller Teil der Bankverluste entstand im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise im Eigenhandel der Bank und nicht im konventionellen Kreditgeschäft. Folglich ist zwar die unterstellte Illiquidität langfristiger Kredite nachvollziehbar, schafft jedoch gleichzeitig Fehlanreize, vermehrt in liquides Geldmarkt- sowie Kapitalmarktgeschäft zu investieren, wodurch die Risiken im Bankgeschäft jedoch eher noch zusätzlich steigen.“¹⁷ Zudem wird in der Diskussion um die Kennzahl angemerkt, dass die Anrechnungsfaktoren in der Gesamtheit betrachtet teilweise nicht konsistent sind. „[...]Beispiel: Pfandbriefe dürfen als Available Stable Funding nicht mehr angerechnet werden, sobald die Restlaufzeit < 1 Jahr beträgt, während der korrespondierende Collateral-Pool auf der Aktivseite weiterhin das Volumen an Required Stable Funding erhöht, auch wenn die Pool-Assets eine Restlaufzeit < 1 Jahr aufweisen.“¹⁸

4.4. EBA-Monitoring-Tools

Zusätzlich zu der LCR und der NSFR sollen ab Ende 2015 zusätzliche Informationen im Rahmen der EBA-Monitoring-Tools an die Aufsichtsbehörden gemeldet werden. Ziel ist es, „...jenes institutsspezifische Liquiditätsrisiko zu überwachen, welches sich außerhalb des Anwendungsbereiches der LCR bzw. der NSRF befindet“.¹⁹ Hierzu fordert die Aufsicht Informationen zu den nachfolgend aufgelisteten Themengebieten ab:

- Liquiditätsablaufbilanzen (Maturity Ladder)
- Finanzierungskonzentration nach Gegenpartei
- Finanzierungskonzentration nach Produktart
- Refinanzierungskosten nach Laufzeitbändern
- Ablaufende und neu aufgenommene Refinanzierungsmittel
- Liquiditätsdeckungspotenzial (Counterbalancing Capacity)

¹⁶ Vgl. Müller, T. (2012), S. 36.

¹⁷ Ebenda

¹⁸ Seifert, M. (2012), S. 359.

¹⁹ Bischof, W. / Zammerning, R. (2013), S. 2.

Negative Entwicklungen bzw. das Überschreiten bestimmter Kennziffern sollen der Aufsicht als Hilfsmittel dienen Liquiditätsprobleme einzelner Institute frühzeitig erkennen zu können. Eine Besonderheit der EBA-Monitoring-Tools im Vergleich zu den beschriebenen Kennzahlen ist, dass die konkrete Ausgestaltung und die Entwicklung der Reporting Templates Aufgabe der nationalen Aufsichtsbehörden ist.²⁰ Ein wesentliches Instrument der EBA-Monitoring-Tools ist die Liquiditätsablaufbilanz. Diese beinhaltet dreizehn Laufzeitbänder von „täglich fällig“ bis zu einer Laufzeit „über 10 Jahre“ und soll u.a. über die vorhandenen Fristentransformationspositionen Auskunft geben. Aus den Passivüberhängen im unterjährigen Bereich lassen sich demnach Erkenntnisse über das Ausmaß der Fristentransformationsposition gewinnen. Die Finanzierungskonzentration nach Gegenpartei soll Aufschluss darüber geben inwieweit Abhängigkeiten von einzelnen Kontrahenten bestehen, die bei Abzug der Einlagen durch diese Kontrahenten zu Liquiditätsproblemen führen könnten. In diesem Zusammenhang sollen die 10 größten Refinanzierungspartner des jeweiligen Instituts, die jeweils mehr als 1% der Gesamtverbindlichkeiten stellen, gemeldet werden. Die Finanzierungskonzentration nach Produktart soll dagegen Aufschluss darüber geben, ob das Institut Konzentrationsrisiken in einzelnen Produkten besitzt. Gemeldet werden soll diejenigen Produktarten, die 1% der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts überschreiten. Eine weitere Datenerhebung bezieht sich auf die Refinanzierungskosten für bestimmte Laufzeitbänder. Diese Refinanzierungskosten sollen zudem differenziert werden nach „Cash, Secured Funding, Senior unsecured securities, Covered Bonds und Asset backed securities.“²¹ Vor allem für kleinere und mittlere Institute, die sich nicht am Kapitalmarkt refinanzieren ist die Erhebung einer derart differenzierten Form der eigenen Refinanzierungskosten nicht möglich. In der Regel haben diese Institute bereits Schwierigkeiten ihre Refinanzierungskosten näherungsweise aus der Struktur der Passivseite abzulesen. In der Praxis wird eine Refinanzierungskurve oft über die Renditen des entsprechenden Segments „Financials“ mit dem jeweiligen Rating über ein Börseninformationssystem generiert. Zusätzlich zu den bereits aufgelisteten Kennziffern werden weitere Informationen zu „ablaufenden und neu aufgenommenen Refianzierungsmitteln“ und zur „Counterbalancing Capacity“ abgerufen. Die „Counterbalancing Capacity“ soll diejenigen Bilanzpositionen für die 10 größten Kontrahenten bzw. Emittenten melden, die als Liquiditätspuffer im Krisenfall dienen können. Ziel ist es auch hier Konzentrationsrisiken aufzuzeigen. Die Meldung der zusätzlichen Kennziffern stellt einen weiteren Bestandteil einer stärker regelbasierten und quantitativ ausgerichteten Aufsichtspraxis dar und wird für die Institute einen nicht unerheblichen Ressourcenaufwand bedeuten, da im Rahmen der Datenerhebung

²⁰ Vgl. Seifert, M. (2012), S.348.

²¹ Vgl. Bischof, W. / Zammerning, R. (2013), S.2 ff.

vorgebenene und tw. sehr umfangreiche Meldebögen zu befüllen sind. Grundsätzlich ist die Erhebung von Informationen auf deren Basis die Aufsichtsbehörden Frühwarnindikatoren generieren können angemessen, es bleibt aber abzuwarten, ob in der Ausgestaltung durch die nationalen Aufsichtsbehörden die Spezifika vor allem kleinerer und mittlerer Institute Berücksichtigung finden oder ob auch hier der „one-size-fits-it-all“-Ansatz präferiert wird.²²

5. Praxis des Liquiditätsrisikocontrolling in deutschen Kreditinstituten

Seit der Banken- und Finanzkrise betrachten auch die Institute das Thema Liquiditätsrisikocontrolling mit einer erhöhten Aufmerksamkeit. Die Instrumente zur Steuerung der Liquidität wurden hierbei stetig weiterentwickelt.²³ Kernelement des Liquiditätsrisikocontrollings in den deutschen Banken sind in der Regel zunächst Liquiditätsablaufbilanzen mit möglichst realistischen Darstellungen der Fälligkeitszeitpunkte und –beträge.²⁴ Diese Ablaufbilanzen, auch Funding-Ablaufbilanzen genannt²⁵, werden in der Regel für einen kurzfristigen Zeitraum von bis zu einem Jahr mit Tages-, Wochen und Monatsintervallen und für einen langfristigen Bereich bis zu einer max. Laufzeit von 10,15 oder auch 20 Jahren mit Jahresintervallen bzw. Laufzeitbändern aufgesetzt. Um Stresssituationen zu simulieren, ändern die meisten Institute die Anrechnung der einzelnen Produktgruppen auf die Liquiditätsablaufbilanzen dann dahingehend, dass sowohl die zeitliche als auch die betragsmäßige Fälligkeit eine für das Institut ungünstigere Form annimmt. Somit verfügen die Institute über Liquiditätsablaufbilanzen für die Disposition unter normalen Umständen und über Stress-Liquiditätsablaufbilanzen in der gezielt einzelne Parameter ausgelenkt werden können, um kritische Umweltsituationen zu simulieren.²⁶ Das aus der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kennziffern bekannte Grundprinzip der gestressten Anrechnung und der Limitierung über ein Liquiditätsdeckungspotenzial findet sich – wie vorab beschrieben – daher auch in der internen Liquiditätsteuerung der Institute wieder. Die Limitierung der kurzfristigen GAPs in der Liquiditätsablaufbilanzen erfolgt auf Basis des unbesicherten Funding-Potenzials und eines definierten Liquiditätspuffers mit liquiden Anleihen. Auf Basis der Liquiditätsablaufbilanzen für die Normalsituation wird bei einigen Instituten weiterhin ein Liquidity-Value-at-Risk (LVaR) berechnet. Bei der Berechnung wird eine

²² Vgl. Seifert, M. (2012), S. 352.

²³ Vgl. Ramke, T. (2012), S. 402.

²⁴ Vgl. Thomae, Holger (2008), S. 64.

²⁵ Vgl. ebenda.

²⁶ Vgl. Wachs, A. (2010), S. 25 f.

Schließung der offenen, kumulierten GAPs mittels Forward-Geschäften simuliert. Ein offenes GAP im Laufzeitband sechs bis sieben Monate würde bspw. mit einem Forwardgeschäft, das in sechs Monaten startet und eine Laufzeit von einem Monat aufweist, geschlossen. Die Liquiditätsspreads für die Glattstellungsgeschäfte werden je nach Methode entweder aus den historisierten Daten (historische Simulation) der institutseigenen Liquiditätsspreads gewonnen oder im Rahmen einer Bonitätsänderungsbetrachtung generiert.²⁷ Hierzu werden bspw. Marktrenditen des Segments „Financial“ für verschiedene Ratingklassen abgeleitet. Im letzteren Fall erfolgt die Ermittlung der anzuwendenden Liquiditätsspreads über eine Summation der Migrationswahrscheinlichkeiten ausgehend vom Rating des eigenen Instituts. Die Migrationswahrscheinlichkeiten werden dabei solange aufaddiert, bis das gewünschte Konfidenzniveau erreicht ist und die Spreads der entsprechenden Ratingklasse für die Kalkulation der Glattstellungsgeschäfte ermittelt werden können. Unabhängig von der gewählten Methode wird durch die Limitierung des Spreadaufwands aus den Glattstellungsgeschäften eine Begrenzung der Liquiditätsfristentransformation erreicht, da höhere GAPs zu jeweils höheren Schließungskosten führen und die Limite für diese Schließungskosten in der Regel aus dem Risikodeckungspotenzial abgeleitet werden. Zusätzlich wird das Ausmaß der Fristentransformationsposition über die Limitierung der unterjährigen GAPs begrenzt. Darüber hinaus werden in der Regel zusätzliche Informationen über Neuemissionen, Konzentrationsrisiken bei Mittelaufnahmen, unbesicherte Refinanzierungsquellen und die Entwicklung des Deckungspotenzials im Rahmen der monatlichen bzw. quartärlchen Berichterstattung zur Verfügung gestellt.²⁸ Grundsätzlich sind daher viele Elemente der neuen aufsichtlichen Liquiditätsrisikokennziffern und der EBA-Monitoring-Tools in den internen Steuerungsinstrumenten bereits enthalten. Maßgeblicher Unterschied ist jedoch, dass die Institute in der internen Steuerung bisher einen eher prinzipienbasierten Ansatz verfolgen durften, während die neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Form der beschriebenen Kennziffern einem regelbasierten, stärker quantitativen Ansatz folgen. Problematisch hierbei wird zukünftig der fehlende Proportionalitätsansatz sein, der den Banken bisher erlaubte die institutsspezifischen Eigenheiten zu berücksichtigen. Vor allem kleinere und mittlere Institute werden erheblich höhere Ressourcen aufwenden müssen um die Anforderungen vollumfänglich erfüllen zu können.

²⁷ Vgl. Schäffler, C. (2007), S. 3.

²⁸ Vgl. Bafin / Deutsche Bundesbank (2008), S. 9

6. Fazit

Im Zuge der Einführung der LCR und der NSFR sowie der EBA-Monitoring-Tools verfolgt die Aufsicht einen regelbasierten Ansatz der die Vergleichbarkeit der Institute untereinander erhöhen soll. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen betonen den quantitativen Aspekt und lassen den Instituten weniger Freiheitsgrade als diese bisher im prinzipienorientierten Ansatz nutzen durften. Die Kennziffern und die EBA-Monitoring-Tools nehmen Prinzipien der internen Steuerung auf, die die Banken nach dem Ausbruch der Banken- und Finanzkrise verstärkt entwickelt haben. Auf Grund der strikteren, verstärkt quantitativen Vorgaben gerät jedoch der Proportionalitätsansatz in den Hintergrund und die Institute haben weniger Möglichkeiten die aufsichtsrechtlichen Vorgaben an die spezifischen Eigenschaften ihrer Institute anzupassen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Ressourcenaufwand für die Umsetzung der Kennzahlen und EBA-Monitoring-Tools zu einer Angleichung der internen an die aufsichtsrechtlichen Steuerungsinstrumente führen wird, da das Aufrechterhalten von zwei Steuerungsebenen auf Grund des erhöhten Ressourcenaufwands auf Dauer ökonomisch nicht sinnvoll ist. Neben dem beschriebenen Einfluss auf die Steuerungsinstrumente haben die neuen Vorgaben jedoch auch einen deutlichen Einfluss auf das Produktportfolio der Banken. Um die Kennziffern einzuhalten, werden die Institute tendenziell Produkte mit den für sie günstigsten Anrechnungsfaktoren im Portfolio halten. Hierzu zählen bei beiden Kennziffern Staatsanleihen, besicherte Wertpapiere und Retaileinlagen, während unbesicherte Bankanleihen und Kredite tendenziell sanktioniert werden. Eine präferierte Anrechnung von Staatsanleihen erscheint jedoch nicht risikoadäquat und zudem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es Aufgabe der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sein soll, allein auf Basis von Emittentenmerkmalen Präferenzen festzulegen. Risikoadäquater wäre hier eine Systematik, die sich eher an der Qualität und dem Risikogehalt des Finanzinstruments orientiert. Aus volkswirtschaftlicher Sicht kann zudem ein insgesamt höherer Anteil der Refinanzierungsmittel, der in Staatsanleihen investiert wird, zu einem geringerem Kreditvergabevolumen führen. Problematisch kann ein vermindertes, absolutes Kreditvolumen insbesondere für die Finanzierung der deutschen, mittelständischen Unternehmen werden, da diese traditionell einen wenig ausgeprägten Zugang zum Kapitalmarkt haben und sich traditionell in hohem Maße über Banken refinanzieren.²⁹ Die Besonderheiten nationaler Märkte, wie bspw. die erwähnte traditionelle Mittelstandsfinanzierung in Deutschland und Spezifika einzelner Institute finden wenig Beachtung, da der regelbasierte Ansatz auf einer „one-size-fits-it-

²⁹ Vgl. Müller, T. (2012), S.3.

all“Philosophie³⁰ beruht, der sich in der Tendenz eher an den Ländern ausrichtet, in denen der Kapitalmarkt traditionell eine bedeutendere Rolle spielt. Weiterhin besteht die Gefahr, dass im Falle einer Krise die Institute durch den Verkauf von hochliquiden Anleihen eine weitere Systemkrise auslösen indem zur Liquiditätsgenerierung das Angebot an Staatsanleihen extrem erhöht wird. Ferner bleibt zu beobachten, ob die Einhaltung der NSFR die Möglichkeit zur Fristentransformation der Banken zu stark einschränkt, so dass diese ihre volkswirtschaftliche Funktionen des Ausgleichs verschiedener Anlage- und Aufnahmehorizonte in Form von Fristentransformation nicht mehr wahrnehmen können. In diesem Zusammenhang ist ggf. eine Nachjustierung der Kennzahlen notwendig, um die Stabilitätsinteresse der Aufsicht und das Geschäftsinteresse der Institute in einem adäquaten Verhältnis zu halten. Das Regelwerk selbst ist zudem nicht widerspruchsfrei, da den Instituten selbst bei Einhaltung der Kennziffern und der damit einhergehenden Reduzierung des Zahlungsunfähigkeits- und des Liquiditätsfristentransformationsrisikos das unbesicherte Funding auf Grund der geringen bzw. nicht gegebenen Anrechenbarkeit auf die Kennziffern in der Regel nur zu erhöhten Konditionen möglich sein wird. Auch die Konditionen für die Retaileinlagen werden – hier aber aus den genau entgegengesetzten Gründen der Attraktivität für die Anrechnung auf die Kennziffern – steigen, so dass sich die Liquiditätsspreads der Institute trotz des insgesamt niedrigeren Liquiditätsrisikos erhöhen werden. Neben den beschriebenen Effekten, die negativ auf den Ertrag der Institute wirken, ergibt sich durch notwendige Anpassungen der IT-Infrastruktur auch auf der Kostenseite ein höherer Aufwand. In der Konsequenz wird die Profitabilität vieler Institute sinken. Letzteres wiederum kann zu einem stärkeren Konsolidierungsdruck und damit zu einer erhöhten Anzahl von Fusionen und Übernahmen führen. Somit ergeben sich durch die Implementierung der beschriebenen Kennzahlen, neben der beabsichtigten und notwendigen Limitierung des Liquiditätsrisikos, weitere ökonomische Folgen für die Banken und die Volkswirtschaften sowie systemische Risiken für die Staaten, die heute von Ihrem Umfang und ihren gegenseitigen Wechselwirkungen noch nicht vollumfänglich absehbar sind. Es wird Aufgabe der Aufsicht sein, diese Effekte mit Sorgfalt zu analysieren, die Kennzahlen ggf. neu zu justieren und unerwünschten Entwicklungen entgegen zu steuern um eine Überregulierung der Institute mit entsprechend negativen, ökonomischen Folgen auf Dauer zu vermeiden.

³⁰ Vgl. Seifert, M., S. 353

LITERATURVERZEICHNIS

Bafin / Deutsche Bundesbank (2008): „Praxis des Liquiditätsrisikomanagement in ausgewählten deutschen Kreditinstituten“, Frankfurt / Main

Bischof, W. / Zammerning, R. (2013): „Aktuelle aufsichtsrechtliche Publikationen rund um die neuen Liquiditätskennzahlen LCR / NSFR“, C1iPLUS-Consulting

Cluse, M. et. al. (2015): Deloitte White Paper No. 64: „Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen“, 03/2015

Deutsche Bundesbank (2006): „Verordnung über die Liquidität der Institute“ (Liquiditätsverordnung – LiqV“),

Dietz, T. (2012): Die bankaufsichtliche Behandlung des Liquiditätsrisikos nach der Finanzkrise – Ein Überblick über nationale und internationale Entwicklungen“, in: Seifert, S. / Ramke, T. (Hrsg.): „Modernes Liquiditätsrisikomanagement in Kreditinstituten“, Köln 2012

Noack, T. et al. (2014): „Neue regulatorische Konzepte der Gesamtbanksteuerung und ihre Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung“, Working Paper No. 212 Frankfurt School of Finance & Management

Müller, T. (2010): „Europäische Finanzmarktregulierung – Eine kritische Würdigung der neuen Liquiditätskennziffern“ in: Schütt, H. (Hrsg.): Deutsches Institut für Bankwirtschaft, Schriftenreihe Band 9, (12/2012)

Schäffler, C. (2007): „Einbindung des Fristentransformationsrisikos in die Risikotragfähigkeit“, C1iPLUS-Consulting

Seifert, M. (2012): „Die neue Liquiditätsrisiko-Rahmenvereinbarung der BIS: Internationale Harmonisierung der Liquiditätsrisikoregulierung und –aufsicht“, in: Schöning, S. / Ramke, T. (Hrsg.): Modernes Liquiditätsrisikomanagement in Kreditinstituten“, Köln 2012

Thomae, H. (2008): „Das Risiko exakt bemessen“ in: die bank 12/2008, S.64-69

Wachs, A. (2010): „Liquiditätsrisikomanagement in Kreditinstituten vor dem Hintergrund sich ändernder bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen“ in: Schütt, H. (Hrsg.): Deutsches Institut für Bankwirtschaft, Schriftenreihe Band 5, (11/2010)

Ramke, T. (2012): „ Regulatorische Konsequenzen für das qualitative Liquiditätsrisikomanagement“, in: Seifert, S. / Ramke, T. (Hrsg.): „Modernes Liquiditätsrisikomanagement in Kreditinstituten“, Köln 2012